

# Fragen an das deutsche Erbrecht

---

Aufgrund unserer langjährigen Tätigkeit im Bereich des deutschen Erbrechts stellen wir fest, dass bei vielen Mandanten Unsicherheit zu der Frage besteht, ob im Falle des Todes die gesetzlichen Erbregelungen ausreichend sind. Im Folgenden sollen aus diesem Grund einige der in der Praxis häufig gestellten Fragen zum deutschen Erbrecht beantwortet werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Anmerkungen zur gesetzlichen Erbfolge sich lediglich auf das deutsche Erbrecht beziehen und auf das Erbrecht des australischen Bundesstaates New South Wales überwiegend nicht zutreffen.

## 1. Ist es wirklich notwendig, ein Testament zu errichten?

Mit Hilfe eines Testaments können Sie selbst bestimmen, wer Ihr Vermögen nach Ihrem Tod erhalten soll. Darüberhinaus kann ein Testament zum Beispiel auch bestimmen, wem Sie welche Vermögensgegenstände zukommen lassen möchten, wie Ihre Beerdigung gestaltet sein soll oder wer sich um Ihr Haustier nach Ihrem Tode kümmern soll. Eine Einschränkung dieser Testierfreiheit besteht nur in einem gewissen Umfang. Werden durch das Testament bestimmte nahe Angehörige enterbt, haben diese einen Zahlungsanspruch in bestimmter Höhe gegen die Erben.

Sofern Sie versterben, ohne ein Testament zu errichten, finden die gesetzlichen Erbregelungen Anwendung, mit denen der Staat eine Erbfolge bestimmt und abhängig vom Verwandtschaftsgrad diesen Erben einen bestimmten Anteil an Ihrem Nachlass zukommen lässt. Diese Personen werden als gesetzliche Erben bezeichnet und abhängig von dem Grad der Verwandtschaft in Ordnungen unterteilt. Grundsätzlich gilt, dass gesetzliche Erben aus einer näheren Ordnung die Erben einer nachfolgenden Ordnung ausschließen. Während die Erben der ersten Ordnung die eigenen Abkömmlinge sind, verhält es sich bei den nachfolgenden Ordnungen wie bei einem Fahrstuhl, der entlang dem Stammbaum anhand der unmittelbaren Abstammung fährt. Sind die in gerader Linie verwandten einer Ordnung (Bsp. Eltern) nicht mehr am Leben, wird auf die Seitenlinie dieser Ordnung geschaut (Bsp. Geschwister). Besteht auch dort niemand geht das Erbrecht eine Ordnung höher zu den Großeltern, usw. Neben die Erben erster Ordnung kann ein Ehegatte als gesetzlicher Erbe treten, dessen Höhe des Erbteils unter anderem von dem Güterstand der Ehe abhängt. Ein nicht-ehelicher Lebenspartner ist im Gegensatz zum australischen Recht kein gesetzlicher Erbe. Allerdings besteht ein Erbrecht zu einem gleichgeschlechtlichen Lebenspartner, wenn eine solche Lebenspartnerschaft begründet wurde.

Sofern kein Testament vorhanden ist und der Verstorbene auch keine Kinder oder einen Ehepartner hinterlassen hat, kann es unter Umständen sehr zeit- und kostenaufwendig sein, um die gesetzlichen Erben des Verstorbenen zu ermitteln. Im Gegensatz dazu, sind in einem Testament meist die vollen Namen und Anschriften der Erben enthalten und diese sind im Allgemeinen auch von Ihrer Erbeinsetzung unterrichtet. Die Abwicklung eines Nachlasses wird dadurch wesentlich vereinfacht und führt auch zu Ersparnis von Kosten. Auch ist es bei einem öffentlich beurkundeten Testament nicht immer notwendig einen Erbschein auszustellen, der ebenfalls Kosten verursacht und Zeit in Anspruch nimmt.

Unsere Beratungspraxis zeigt, dass es in den meisten Fällen ratsam ist den Nachlass durch ein Testament zu regeln. Nur durch diese Gestaltung können vorhandene individuelle Interessen über die Verteilung des Vermögens berücksichtigt werden, bzw. unerwünschte Folgen vermieden werden.

## 2. Wie kann ich ein Testament errichten?

In diesem Abschnitt möchten wir zwischen deutschem und australischem Recht unterscheiden.

### 2.1. Deutsches Recht

Um ein nach deutschem Recht gültiges Testament zu errichten, müssen Sie zunächst testierfähig und mindestens achtzehn Jahre alt sein. Für Testierwillige ab dem 16. Lebensjahr ist ein Testament nur bei einer notariellen Beurkundung möglich. Bei Volljährigen kennt das deutsche Recht verschiedene Formen um ein Testament zu errichten.

Es besteht zunächst die Möglichkeit, dass das Testament von einem Notar vorbereitet wird und sodann von Ihnen in der Gegenwart des Notars unterzeichnet wird.

Eine andere Möglichkeit ist das privatschriftliche Testament. Dieses erfordert, dass der gesamte Text des Testamentes handschriftlich von Ihnen persönlich niedergeschrieben und in dieser Form von Ihnen unterzeichnet wird. Bitte beachten Sie, dass bei einem Fehlen der Handschriftlichkeit das Testament unwirksam ist. Es empfiehlt sich darüber hinaus auch das Datum und den Ort, an dem Sie das Testament gemacht haben, im Testament zu vermerken.

Grundsätzlich kann ein einmal errichtetes Testament jederzeit aufgehoben oder abgeändert werden. Auch führt die Errichtung eines neuen Testamentes regelmäßig dazu, dass das ältere Testament zumindest soweit es zu dem neuen Testament in Widerspruch steht, seine Wirksamkeit verliert.

### 2.2. Australisches Recht

Um nach australischem Recht ein wirksames Testament zu errichten, sind zumindest die folgenden Bedingungen erforderlich:

2.2.1. das Testament muss schriftlich errichtet werden. Im Gegensatz zum deutschen Recht sind auch andere Schriftformen als die handschriftliche Niederschrift zulässig. Notwendig ist jedoch auch hier die eigenhändige Unterschrift am Ende des Dokumentes. Bei der Zeichnung der Unterschrift müssen zwei oder mehr Zeugen anwesend sein, die als Zeichen ihrer Bezeugung ebenfalls das Testament durch eigenhändige Unterschrift unterschreiben müssen.

2.2.2. Es ist Ihnen gestattet, Ihr Testament in jeder von Ihnen gewünschten Sprache zu errichten. Es ist nicht erforderlich, dass ein Testament für Ihr Vermögen in Deutschland notwendigerweise in deutscher Sprache errichtet wird. Ebenso ist es nicht erforderlich, dass Sie ein in Australien wirksames Testament in englischer Sprache errichten müssen.

**3. Wo kann ich ein Testament in New South Wales machen?**

Sofern Sie sich hinsichtlich des Inhaltes Ihres Testamentes nicht sicher sind und um eine problemlose Abwicklung Ihres Nachlasses zu ermöglichen, empfiehlt es sich immer ein Testament bei einem Solicitor zu machen. Aus unserer praktischen Erfahrung hat es immer wieder Schwierigkeiten bei der Abwicklung des Nachlasses gegeben, wenn Testamente mit Hilfe eines sogenannten Will Kit errichtet wurden. Darunter sind günstige Broschüren, bzw. Musterformulierungen zu verstehen, die bei der Errichtung des letzten Willens behilflich sein sollen. Im Ergebnis waren die Kosten, die zur Überwindung der dadurch entstandenen Schwierigkeiten bei der Abwicklung eines Nachlasses notwendig waren, höher, als die Kosten einer Testamentserrichtung bei einem Solicitor.

**4. Was ist ein Executor?**

Sofern Sie Vermögen in Australien haben und ein Testament in Australien errichten, sollte Ihr Testament immer die Bestimmung eines Executors enthalten. Ein Executor entspricht einem Testamentsvollstrecker nach deutschem Recht.

Der Executor trägt eine hohe Verantwortung und sollte daher mit Bedacht gewählt werden. Grundsätzlich können Sie jede Person als Ihren Executor bestimmen. Dies kann ein Familienmitglied oder auch Ihr Solicitor sowie einer der Trustee Gesellschaften in New South Wales sein.

Ein Executor ist berechtigt, sämtliche Handlungen vorzunehmen, die gesetzlich notwendig sind, um eine ordnungsgemäße Verwaltung Ihres Nachlasses zu erreichen. Unter anderem übernimmt es der Executor, Ihre Nachlassschulden zu bezahlen und Ihr Vermögen gemäß Ihren Anordnungen im Testament an Ihre Erben auszuzahlen.

Im deutschen Recht besteht ebenfalls die Möglichkeit einen Testamentsvollstrecker zu bestimmen. Im Gegensatz zum australischen Recht, ist es jedoch meist nicht notwendig, einen Testamentsvollstrecker in dem Testament zu bestimmen.

**5. Sind nach meinem Tod Steuern zu zahlen?**

Nach deutschem Recht sind Ihre Erben zur Zahlung von Erbschafts- und Nachlasssteuern verpflichtet, falls entweder Sie oder Ihre Erben zum Todeszeitpunkt ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Zugunsten des Ehegatten und der Kinder bestehen jedoch seit 2010 großzügige Freibeträge, die keiner Erbschaftssteuer unterliegen.

Im australischen Recht bestehen keine Nachlass- oder Erbschaftssteuern. Es kann jedoch eine Verpflichtung zur Zahlung von capital gains tax gegeben sein, also einer Art Vermögenszuwachssteuer.

*Juli 2011*

### **Haftungsausschluss**

Dieser Artikel enthält ausschließlich allgemeine Aussagen und wird nur zu Informationszwecken angeboten. Auch gibt dieser Artikel allein den Rechtszustand zum Zeitpunkt seines Entstehens wieder und lässt möglicherweise jüngste oder nachfolgende Rechtsentwicklungen außer Betracht. Der Artikel zielt weder darauf ab, sich auf diesen zu verlassen oder danach zu handeln, noch kann er eine einzelfallbezogene professionelle Beratung ersetzen. Seitens Schweizer Kobras, Rechtsanwälte und Notare, oder des Autors bzw. der Autoren kann keine Verantwortung für Schäden jedweder Art übernommen werden, die daraus resultieren, dass eine Person in irgendeiner Weise nach dem Inhalt dieses Artikels handelt.

### **Weitere Informationen**

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

**Michael Kobras**

*Partner*

**Norbert Schweizer**

*Partner*

**Schweizer Kobras**

Rechtsanwälte und Notare

Level 5, 23 – 25 O'Connell Street

Sydney NSW 2000

Telefon: +61 (0) 2 9223 9399

Telefax: +61 (0) 2 9223 4729

Email: [mail@schweizer.com.au](mailto:mail@schweizer.com.au)

Webseite: [www.schweizerkobras.de](http://www.schweizerkobras.de)